



Satzung vom: 04.03.2002  
geändert am: 19.01.2004  
Satzungstext:

## Backhausordnung der Gemeinde Schlat

### § 1 Berechtigter Personenkreis

- (1) Die Einwohner der Gemeinde, örtliche Vereine und Organisationen sind berechtigt, das gemeindeeigene Backhaus in der Reichenbacher Straße zu benützen, wenn sie sich dieser Backhausordnung unterwerfen und den Anweisungen der von der Gemeinde hierfür eingesetzten Backhausdienerin bzw. den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge leisten.
- (2) Auswärtige Vereine und Organisationen, sowie Einzelpersonen kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall zulassen.

### § 2 Nutzung

Die gewerbsmäßige Herstellung von Backhausbroten zum Verkauf wird nicht gestattet.

### § 3 Reinigungspflicht

Jeder Benutzer des Backhauses hat darauf zu achten, dass das Backhaus in sauberem Zustand verlassen wird. Trifft ein Benutzer das Backhaus nicht in sauberem Zustand an, so ist dies unverzüglich der Backhausdienerin - hilfsweise der Gemeindeverwaltung - zu melden.

### § 4 Haftung für Beschädigungen

Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude selbst sind spätestens nach Beendigung des Backens der Backhausdienerin bzw. der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt bzw. durch Nichteinhalten der Backhausordnung oder Nichtbefolgen besonderer Anweisungen der Backhausdienerin oder der Gemeindeverwaltung entstehen, hat der jeweilige Verursacher (Schädiger) ohne Ersatzleistung zu tragen, d.h. er haftet in vollem Umfang für den entstandenen Sachschaden.

### § 5 Backzeit

Die Backzeit erfolgt an Werktagen gegebenenfalls nach besonderer Festlegung durch die Backhausdienerin oder die Gemeindeverwaltung.

### § 6 Ziehen der Hitzen

Die Vergabe der Hitzen geschieht in der bisher üblichen Form. Die Ziehung erfolgt jeweils 1 Werktag vor dem vorgesehenen Backtag um 11.00 Uhr im Backhaus. Bei Streitigkeiten oder Uneinigkeiten über die Handhabung, entscheidet im Zweifel die Backhausdienerin abschließend.

### § 7 Backhausgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Hitze für Einheimische 4,00 € und für Auswärtige sowie für örtliche Gastronomiebetriebe 8 € (sofern im Einzelfall zugelassen). Der mit der

Benutzung des Backhauses fällige Betrag ist an die Backhausdienerin umgehend zu entrichten.

### **§ 8 Mitbringen des Holzes**

Die Backhausbenützer sind verpflichtet, das Holz zum Backen selbst mitzubringen. Nasses Holz, das zu erheblicher Rauchbelästigung und sonstiger Beeinträchtigung des Backvorgangs führen kann, darf nicht verwendet werden. Es ist ausnahmslos trockenes, alt abgelagertes Holz zu verwenden. Keinesfalls darf behandeltes Holz oder Kisten etc. verfeuert werden. Kunststoffschnüre sind vorher zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

### **§ 9 Mitbringen von Haustieren**

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

### **§ 10 § 10 Nichteinhalten der Backhausordnung**

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Backhausordnung kann eine Strafe von bis zu 300,00 € auferlegt werden oder der Ausschluss von der Benutzung des Backhauses ausgesprochen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Backhausordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.